

*Betreff***Beratung und Beschluss über die Neufassung der  
Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***14.06.2023***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***12.07.2023***Status***Ö****Sachverhalt:**

Aufgrund des Wechsels zur hauptamtlichen Leitung sowie unter Berücksichtigung des Erlasses der neuen Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist die Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht neu gefasst worden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

**Anlagen:**

Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht - ENTWURF

## **Satzung des Amtes Geltinger Bucht**

### **über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Amtsausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen**

#### **(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung, der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom \_\_\_\_\_ folgende Entschädigungssatzung erlassen:

#### **§ 1 Grundsatz**

Ehrenbeamte, Mitglieder des Amtsausschusses und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses, nicht dem Amtsausschuss angehörende Mitglieder der Ausschüsse, ehrenamtlich tätige Bürger, die Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren des Amtes sowie deren Gerätewarte erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und ihre oder seine Stellvertreter**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Amtsvorstehers wird für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Amtsvorsteher vertreten wird, 80 % der täglichen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.

#### **§ 3 Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors**

- (1) Der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR gezahlt.
- (2) Der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR gezahlt.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgelder der Mitglieder des Amtsausschusses sowie der nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der

Ausschüsse des Amtes sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder im Amtsausschuss erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (3) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied im Amtsausschuss sind, im Vertretungsfall.
- (4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.6. und zum 15.12. des Jahres.

## **§ 5**

### **Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung der Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld.
- (2) Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung abhängig von der Dauer der Vertretung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gewährt. Absatz 1, Sätze 2 und 3 gelten im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

## **§ 7**

### **Entschädigung der Wehrführungen und Funktionsträger**

- (1) Der Amtswehrführer und seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindewehrführer und ihre Stellvertreter in Gemeinden ohne weitere Ortswehren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) In Gemeinden mit mehreren Ortswehren erhalten die Gemeindewehrführer und ihre Stellvertreter 25 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. Die Ortswehrführer und

ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

- (4) Die stellvertretenden Gemeinde- und Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % nach den Regelungen der Absätze 2 und 3.
- (5) Die Wehrführungen erhalten eine monatliche Reinigungspauschale (Kleidergeld) in Höhe der Hälfte der Pauschale nach der Entschädigung Freiwillige Feuerwehren.  
Die stellvertretenden Wehrführungen erhalten eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 50 % der Pauschale für die Wehrführungen. Das Kleidergeld ist personenbezogen und wird bei Doppelfunktionen nur für die jeweils höhere Tätigkeit gewährt.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie. Sein Stellvertreter erhält die Hälfte des Betrages.
- (7) Die Gerätewarte erhalten als Abgeltung für den Mehraufwand bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung in Höhe von 50 % nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren.

Für nicht genannte Fahrzeuge beträgt die monatliche Entschädigung:

- |                                    |                           |        |
|------------------------------------|---------------------------|--------|
| a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 + MLF | wie in Richtlinie TSF-W   | (50 %) |
| b) Tanklöschfahrzeug TLF 8/18      | wie in Richtlinie TSF-W   | (50 %) |
| c) TLF 16/25 + technische Beladung | wie in Richtlinie LF 10/6 | (50 %) |
| d) Tragkraftspritzenanhänger TSA   | 9,00 €                    |        |
| e) Trecker                         | 8,00 €                    |        |

- (8) Die Fachwarte der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 11,00 €.
- (9) Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 8,00 € je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten.

## **§ 8**

### **Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung**

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall deren Vertretern ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.
- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes,

die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hauarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Anwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 9**

### **Ersatz für Betreuungskosten**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst oder eine Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt gewährt wird.

## **§ 10**

### **Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamtinnen und –beamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück höchstens jedoch in Höhe der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Absatz 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht vom 22.01.2008 außer Kraft.

Steinbergkirche, den

Sandra Karjel  
Amtdirektorin